



**Finanzamt Nördlingen  
mit Außenstelle Donauwörth**

Finanzamt Nördlingen, Postfach 15 21, 86715 Nördlingen

Gutmann Erdbau GmbH & Co.KG  
Unterer Kesselweg 8a  
86744 Hainsfarth

Länderschlüssel:	<b>9</b>
Finanzamtsnummer:	<b>152</b>
Steuernummer:	<b>15216101402</b>
Sicherheitsnummer:	<b>24174714</b>

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎09081 215-0  
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl:

Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
Frau Steininger 109 17.02.2016

152 / 161 / 01402 1250

Abfragen zur Gültigkeit über [www.bzst.de](http://www.bzst.de); für telefonische Rückfragen: **0180/10 20 30 9** zum Ortstarif

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Name, Anschrift	<b>Gutmann Erdbau GmbH &amp; Co KG, Unterer Kesselweg 8a, 86744 Hainsfarth</b>
Rechtsform	<b>Personengesellschaft</b>

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

**Diese Bescheinigung gilt vom 17.02.2016 bis zum 16.02.2019.**

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für **sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

*(Steininger)*  
Steininger



<b>Dienstgebäude</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	<b>Servicezentrum</b>	<b>Kreditinstitut</b>	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
Tändelmarkt 1 86720 Nördlingen	Mo. - Fr. 07.30 - 13.00 Uhr zusätzlich Do. 14 - 18 Uhr	<a href="http://www.finanzamt-noerdingen.de">www.finanzamt-noerdingen.de</a>	Deutsche Bundesbank, Filiale Augsburg	DE76 7200 0000 0072 0015 05	MARKDEF1720
<b>Internet</b>			HypoVereinsbank Günzburg	DE86 7202 1876 0010 3760 84	HYVEDEMM259
<b>Telefax</b>	<b>E-Mail</b>		Kreis- u. Stadtparkasse Günzburg	DE93 7205 1840 0000 0000 18	BYLADEM1GZK
09081 / 215-1010	poststelle.fa-noe@finanzamt.bayern.de				

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.